

Satzung des Kreisjugendrings Ortenau e.V. 2022

Grundgedanke (Präambel)

Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. als freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Verbänden und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nicht organisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliederorganisationen und von nicht organisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Er tritt im Rahmen der Jugendhilfe für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft ein.

Er tritt ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Kinder- und Jugendhilfe ist eine wertvolle zukunftsbezogene und gesamt-gesellschaftliche Investition. Kindern und Jugendlichen muss das Recht eingeräumt werden, einen eigenen und verantwortlichen Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft in Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit einzubringen. Hierzu müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es jungen Menschen ermöglichen, sich bei Fragen, die Jugendpolitik, Jugendarbeit und Zukunft betreffen, aktiv zu beteiligen. Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. übernimmt Verantwortung und unterstützt mit seiner Arbeit dieses Vorhaben.

Er ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Ortenaukreis jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden, örtlichen Jugendringen, sonstigen Jugendorganisationen, der offene Jugendarbeit, sowie Jugendinitiativen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben. Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. ist dabei parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

1. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend durch Erfahrungsaustausch und gemeinschaftliches Erleben
2. Stärkung junger Menschen zum konstruktiv-kritischen sowie eigenverantwortlichen Denken und Handeln
3. Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis
4. Vertretung und Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Mitbestimmung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Gremien. Eintreten für jugendpolitischen Belange
5. Anregung, Planung und Durchführungen von Aktionen und Veranstaltungen der Jugendarbeit und Jugendbildung
6. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung sowie der Jugendarbeit
7. Stellungnahme zu jugendpolitischen Themen durch aktive Öffentlichkeitsarbeit
8. Förderung von interkulturellen und internationalen Begegnungen zur Verständigung der jungen Generation.
9. Entgegenwirkung rassistischer, totalitärer und sexistischer Tendenzen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V.. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. ist freiwillig.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

1. Die Antragssteller erkennen die Grundrechte, die Baden-Württembergische Verfassung und die Satzung des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. an.
2. Sie müssen öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sein und im KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. aktiv mitarbeiten.
3. Mitglied kann ein Jugendverband, eine Jugendorganisation oder eine Jugendinitiative nur werden, wenn sie im Ortenaukreis mindestens 30 Mitglieder unter 27 Jahren hat und in mindestens 2 der kreisangehörigen Gemeinden beziehungsweise deren Ortsteilen tätig ist. Gehören mehrere Mitglieder derselben Organisation an, so ist Absatz 5 sinngemäß anzuwenden.
4. Antragsteller, die einem Erwachsenenverband angehören, führen ihre Arbeit nach eigener Jugendordnung auf demokratischer Grundlage durch.
5. Offene Formen der Jugendarbeit wie Jugendclubs, Jugendzentren, Freizeitstätten und ähnliches können - sofern sie nach den Grundsätzen dieser Satzung handeln - über eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. AG-Juz) Mitglied im KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. werden. Dort nehmen sie ihre Vertretung anteilig wahr.
6. Nachgeordnete örtliche Jugendringe
7. Parteipolitische Jugendorganisationen können nicht Mitglied werden.

Beratende Mitglieder:

1. Die Kreisjugendpflege (Vertretung des Landkreises, hier die/der Jugendbeauftragte) hat einen ständigen Sitz in der Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Personen und Gruppierungen aufgenommen werden.

Beratende Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3-Mehrheit) kann ihnen eine Stimmberechtigung verliehen werden. Die Ausnahme ist die Vertretung des Landkreises.

§ 4 Aufnahme, Erlöschen und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des jeweiligen Antragstellers schriftlich zu stellen. Er ist an den Vorstand des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem KREISJUGENDRING ORTENAU e.V.. Er muss schriftlich erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied sich selbst auflöst oder dieses die Voraussetzungen unter § 3 nicht mehr erfüllt. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist notwendig. Dem Antragsteller und das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe

Die Organe des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied entsendet entsprechend Delegierte und benennt deren stellvertretende Delegierte. Unbeschadet des Kriteriums der Eignung ist bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern und bei der Besetzung von Gremien eine Geschlechter-Vielfalt anzustreben.
Verbände bis 50 Mitglieder auf Kreisebene entsenden **eine/n** Delegierte/n.
Verbände bis 100 Mitglieder auf Kreisebene entsenden **zwei** Delegierte.
Verbände bis 500 Mitglieder auf Kreisebene entsenden **drei** Delegierte.
Verbände bis 1.000 Mitglieder auf Kreisebene entsenden **vier** Delegierte.
Verbände über 1.500 Mitglieder auf Kreisebene entsenden **fünf** Delegierte.
2. Die Arbeitsgemeinschaft (AG JUZ) der offenen Formen der Jugendarbeit wie Jugendclubs, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendhäuser und Jugendfreizeitstätten kann Mitglied sein, nach den Bedingungen von § 3 und entsendet Delegierte nach den Aufschlüsselung von § 6 Absatz 1.
3. Orts- und Stadtjugendringe sind Mitglied und können pro Mitgliedorganisation eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. Bis zu zwei Delegierte sind möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
4. Weitere Arbeitsgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendgemeinschaften oder Jugendvereinigungen sind Mitglied und können jeweils einen **eine/n** Delegierte/n entsenden.
5. Verbände, die sich zu den Arbeitsgemeinschaften oder Dachorganisationen auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene zusammengeschlossen haben, vertreten sich auch gemeinsam im KREISJUGENDRING ORTENAU e.V., sofern wenigstens 2 Mitgliedsverbände dieses Zusammenschlusses im Kreisgebiet tätig sind. Die Mitgliederzahlen sind in den Jahren der Vorstandswahlen des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. nach dem Stand des vorausgegangenen 31. Dezember zusammen mit den Namen der Verbandsdelegierten dem Vorsitzenden des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V.. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur Arbeit im Sinne der in § 1 genannten Aufgaben und Ziele. Dabei sind sowohl digitale Formen sowie Formen in Präsenz zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 und entscheidet über die Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandsteams eingeladen. Die Einladung ist sowohl auf elektronischem sowie auf postalischem Weg zulässig.
Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt, so beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
7. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte als Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen einmal jährlich die Geschäft- und Wirtschaftsführung des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
10. Die anwesenden Stimmberechtigten bestimmen das Wahlverfahren bei jeder Mitgliederversammlung neu.

§ 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bildet ein Vorstandsteam. Dieses muss mindestens aus zwei, höchstens aus vier Personen bestehen. Vorstandsteammitglieder sind der Kassierer / die KassiererIn und höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder.
Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf weitere Mitglieder (Beisitzer) angehören. Innerhalb des Vorstands wird die Schriftführung geregelt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte ein Mitglied des Vorstandsteams ausscheiden, muss für den Rest der Periode auf der nächsten Mitgliederversammlung nach gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag ist eine kollektive Wahl möglich – dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandsteams.
4. Ein Mitglied des Vorstandsteams beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandsteams. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind alleinvertretungsbefugt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
Anträge für eine Änderung der Satzung sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand zu verschicken.

§ 9 Ausschüsse, Arbeitskreise

Der KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. kann zur Organisation seiner Arbeit Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Diese helfen Beschlüsse der Organe umzusetzen. In ihnen arbeiten interessierte Mitglieder mit. Die Arbeitsgremien beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen kann nur durch Beschluss der Organe erfolgen. Sie können, müssen aber nicht auf Dauer angelegt sein.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO.

- a) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- c) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Vorstandsteam einen Datenschutzbeauftragten falls mehr als zehn Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

§ 11 Auflösung

Zur Auflösung des KREISJUGENDRING ORTENAU e.V. ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an das Jugendamt des Ortenaukreises. Dieses verpflichtet sich, es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21. März 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.